

# Textliche Festsetzungen

## 1. Gemeinbedarfsflächen "Schule/Kindergarten" und Sportanlagen"

Innerhalb der Flächen Gemeinbedarf "Schule/Kindergarten" und Sportanlagen" sind den jeweiligen Zwecken dienende Gebäude, Einrichtungen, Anlagen und Nebenanlagen zulässig.

# 2. Abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO

Für die Fläche Gemeinbedarf "Schule/Kindergarten" wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Es sind Gebäude wie in der offenen Bauweise zulässig, jedoch ohne Längenbeschränkung.

# 3. Höhe der baulichen Anlagen gemäß § 16 (2) Nr. 4 und § 18 (1) BauNVO

Für die Gebäudehöhe gilt das Maß zwischen dem Höhen-Referenzpunkt (unterer Bezugspunkt) und der Schnittlinie der Dachflächen (oberer Bezugspunkt).

# Hinweise

### 1. Baunutzungsverordnung

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), ), geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBI. I S. 1802).

### Rodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG; vom 30.05.1978) meldepflichtig und müssen dem Landkreis Aurich - Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet. Dieser Hinweis ist in die Baugenehmigung unter Angabe der Meldestelle aufzunehmen.

### 3. Altablagerungen / Altstandorte

Bei Hinweisen, die auf bisher unbekannte Altablagerungen auf dem Baugrundstück schließen lassen, ist die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Arbeiten sind unverzüglich einzustellen.

### 4. Abfälle

Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z. B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Hierunter fällt auch der bei der Baumaßnahme anfallende Bodenaushub, welcher nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird. Der Verbleib des Bodenaushubs, der bei Baumaßnahmen und der Erschließung anfällt und nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird, ist vorab mit der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich, abzustimmen. Ggf. sind Beprobungen und Untersuchungen des Bodenmaterials erforderlich.

Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich zu informieren. Geeignete Maßnahmen, die ein weiteres Eindringen in den Boden oder die Ausbreitung von Schadstoffen verhindern, sind unverzüglich einzuleiten.

### Bodenschuf

Die im Zuge von Baumaßnahmen verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch Bodenauflockerung (z.B. pflügen, eggen) wieder in den Zustand der natürlichen Bodenfunktion zu versetzen.

Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter als Bauersatzstoff eingesetzt werden soll, hat dieser hinsichtlich des Schadstoffgehalts die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA-Mitteilung 20 "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln" (1997, 2003) zu erfüllen. Ein Einbau von Recyclingschotter mit einem Zuordnungswert von bis zu Z 2 der LAGA-Mitteilung 20 ist nur auf Antrag mit Genehmigung nach einer einzelfallbezogenen Prüfung durch die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zulässig. Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass die Z 0 - Werte der LAGA - Mitteilung 20 eingehalten werden. Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich zu informieren.

# 6. Brandschutz

Als Grundschutzmaßnahme ist eine Löschwassermenge entsprechend der DVGW W 405 von min. 800 l/Min. bzw. 48 m³/h für einen Zeitraum von mind. 2 Stunden durch die Stadt Wiesmoor vorzuhalten. Die Versorgungsleitung ist als Ringsystem zu verlegen. Die Hydranten sind derart zu verorten, dass sie zu den Gebäuden einen Höchstabstand von max. 200 m nicht überschreiten.

# 7. Umwelt- und tierfreundliche Beleuchtung

Nachrichtliche Übernahmen

Bauverbotszone gemäß § 24 NStrG

angeschlossen werden sollen,

nicht errichtet werden.

Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn,

Außerhalb der Ortsdurchfahrten dürfen längs der Landes- oder Kreisstraßen

1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den

2. bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar

Aus Gründen des Umwelt- und Tierschutzes sollte die Beleuchtung im Plangebiet folgende Kriterien berücksich-

- Zu empfehlen ist die Verwendung von LED-Leuchten mit einem begrenzten, ausschließlich zum Boden gerichteten Lichtkegel. Geeignet sind LED-Leuchten mit warm-weißem Lichtcharakter (2.700 bis 3.000 Kelvin).
   Es sollten nur Leuchten mit geschlossenen, staubdichten Gehäusen eingesetzt werden.
- Freistrahlende Leuchten können durch das Anbringen von Abblendeinrichtungen umwelt- und tierfreundlicher gestaltet werden.

   Die Oberflächentemperatur der Leuchtengehäuse sollte unter 60°C liegen.
- Die Leuchtenhöhe sollte möglichst geringgehalten werden. Es sollten eher mehrere, schwächere, niedrig angebrachte, als wenige, starke Lichtquellen auf z. B. hohen Masten, installiert werden.
- Die Beleuchtung sollte auf das notwendige Mindestmaß beschränkt werden (z. B. Abschaltung von Leuchten (Verringerung der Beleuchtungsintensität) und Minimierung der Beleuchtungsdauer in den Nachtstunden). Wo möglich, sollten Bewegungsmelder anstelle von Dauerbeleuchtung Verwendung finden. Dabei ist die für die Sicherheit des Menschen notwendige Ausleuchtung zu gewährleisten.
- Bepflanzungen sollten sinnvoll in das Konzept zur Verminderung der Lichtabstrahlung in die Umgebung mit einbezogen werden (Nutzung der Abschirmwirkung).

# Präambel Auf Grundlage des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Wiesmoor den Bebauungsplan D 14 "Oldenburger Straße", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Wiesmoor, den \_\_\_\_\_\_ (Bürgermeister) (Siegel)

Wiesmoor, den			
(Bürgermeister)		(Sie	gel)
2. Plangrundlage			
Kartengrundlage:	Liegenschaftskarte Maßstab: 1:1000		
	Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,		
	© 2017 LGLN		
Anlagen sowie Straß Darstellung der Grei	ntspricht dem Inhalt des Liegenscha Ben, Wege und Plätze vollständig na nzen und der baulichen Anlagen ged der neu zu bildenden Grenzen in die	ch (Stand vom ometrisch einwandfrei.	_ ). Sie ist hinsichtlich de
Anlagen sowie Straß Darstellung der Grei	ntspricht dem Inhalt des Liegenscha 3en, Wege und Plätze vollständig na nzen und der baulichen Anlagen ged der neu zu bildenden Grenzen in die	ch (Stand vom ometrisch einwandfrei.	_ ). Sie ist hinsichtlich de
Anlagen sowie Straf Darstellung der Gren Die Übertragbarkeit	ntspricht dem Inhalt des Liegenscha 3en, Wege und Plätze vollständig na nzen und der baulichen Anlagen ged der neu zu bildenden Grenzen in die	ch (Stand vom ometrisch einwandfrei.	_ ). Sie ist hinsichtlich de
Anlagen sowie Straf. Darstellung der Grer Die Übertragbarkeit Aurich, den (Unterschrift)	ntspricht dem Inhalt des Liegenscha Sen, Wege und Plätze vollständig na nzen und der baulichen Anlagen ged der neu zu bildenden Grenzen in die  Dipl. Ing. Matthias Lux sit: D. Nordhofen	ich (Stand vom ometrisch einwandfrei. e Örtlichkeit ist einwandfrei n	_ ). Sie ist hinsichtlich de

tliche Auslegung		

\_\_ bis \_\_\_\_\_ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Der Verwaltungsausschuss der	Stadt Wiesmoor	r hat in seiner Sitzung am	dem Entwurf des	
Bebauungsplanes D 14 und de	r Begründung zu	igestimmt und seine erneute öffe	entliche Auslegung gemäß § 13a Abs	. 2
Nr. 1 BauGB i. V. mit §13 Abs.	2 Nr. 2 nach § 3	Abs. 2 BauGB beschlossen. Or	t und Dauer der erneuten öffentlicher	1
Auslegung wurden am	ortsüblich	bekanntgemacht. Der Entwurf o	des Bebauungsplanes mit der	
Begründung hat vom	bis	gemäß § 3 Abs. 2 BauGE	3 öffentlich ausgelegen.	
• • —				
Wiesmoor, den				
·				

	(Siege
(Bürgermeister)	_

# 6. Satzungsbeschluss

Wiesmoor, den \_\_\_\_\_

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat den Bebauungsplan D 14 nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_\_ als Satzung (§10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Wiesmoor, den \_\_\_\_\_\_

_	(Siegel)

# 7. Inkrafttreten

(Bürgermeister)

Der Beschluss des Bebauungsplanes D 14 ist gemäß § 10 BauGB am \_\_\_\_\_ im Amtsblatt für den Landkreis \_\_\_\_\_ bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Wiesmoor, den \_\_\_\_\_

(Bürgermeister)	_ (Siegel)
,	

# 8. Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. D 14 nicht geltend gemacht worden.

Wiesmoor, den \_\_\_\_\_\_

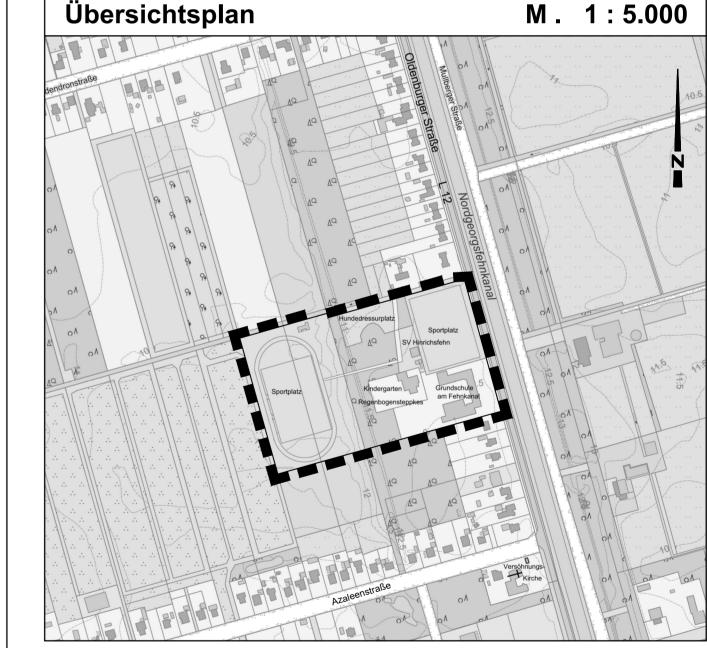
	(Siegel)
raormoistor)	

# 9. Beglaubigungsvermerk

Diese Ausfertigung der Planzeichnung stimmt mit der Urschrift überein.

Wiesmoor, den \_\_\_\_\_

(Siegel) (Bürgermeister)



Stadt Wiesmoor Bebauungsplan D 14 "Oldenburger Straße"

- Vorentwurf -

M. 1: 1.000